

Bericht für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Oktober 2018

Gesetzgebung

Neues Datenschutzrecht (DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 richtet sich das Datenschutzrecht europaweit nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die als europäische Verordnung in jedem Mitgliedsland der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht ist. Die DSGVO löst in weiten Teilen das bisherige Datenschutzrecht im Bundesdatenschutzgesetz und den Landesdatenschutzgesetzen ab. Diese Rechtsnormen existieren zwar weiterhin, enthalten aber nur noch ergänzende Bestimmungen in dem Maße, in dem die DSGVO den nationalen Gesetzgebern einen Regelungsspielraum gelassen hat. Die nationalen Gesetze dürfen dabei im Wesentlichen nur noch explizit eingeräumte Spielräume ausfüllen. Sie dürfen die DSGVO jedoch nicht inhaltlich wiederholen, damit sich die Rechtsanwendung tatsächlich und hauptsächlich nach der DSGVO und nicht mehr nach nationalen Vorschriften richtet.

Auch wenn durch das neue Recht tiefgreifende Änderungen im Datenschutzrecht vorgenommen worden sind, bleiben viele Grundsätze und Prinzipien des alten Rechts gleichwohl noch wirksam. So ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im alten wie im neuen Recht grundsätzlich verboten, es sei denn, eine gesetzliche Vorschrift gestattet die Verarbeitung oder die betroffenen Personen haben eingewilligt. Neu sind gegenüber dem alten Recht allerdings sehr umfangreiche Transparenz- und Auskunftspflichten. Als Folge dieser Pflichten sind sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge zu untersuchen und auch kritisch mit Blick auf den Grundsatz der Datensparsamkeit zu hinterfragen.

Eine in der Praxis wichtige Frage ist die nach der Rechtsgrundlage für eine erlaubte Datenverarbeitung. Hier bietet es sich nur in seltenen Fällen an, mit dem Instrument der Einwilligung zu arbeiten. Das hat seinen Grund darin, dass Bibliotheksdienstleistungen ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten praktisch gar

nicht erbracht werden können. Hier gilt die Faustformel, dass man immer dann auf eine Einwilligungslösung verzichten sollte, wenn man mit einem »Nein« nicht leben kann. Als Alternative bietet sich eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten an. Die für die Arbeit von Bibliotheken wohl wichtigste Norm ist dabei Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gestattet, wenn sie »für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die im öffentlichen Interesse liegt«. Hier ist allerdings zu beachten, dass die zitierte Norm selbst nicht (!) die gesetzliche Grundlage für die zulässige Datenverarbeitung darstellt. Hier verlangt Art. 6 Abs. 3 DSGVO eine gesonderte gesetzliche Bestimmung, meist auf Ebene der Mitgliedsstaaten. Für die Bibliotheken ist zunächst das jeweilige Landesdatenschutzgesetz einschlägig, es sei denn, die Einrichtung lebt nach Bundesrecht. Dann gilt das Bundesdatenschutzgesetz. Beispielhaft sei als konkrete, den Art. 6 DSGVO ausführende Bestimmung Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes genannt. Danach ist »die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle [...] unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.« Was die konkret zu erfüllende öffentliche Aufgabe anbelangt, so kann diese in einer weiteren Rechtsnorm gefunden werden, entweder in den Benutzungsbestimmungen oder, sofern vorhanden, im jeweiligen Landesbibliotheksgesetz. Für die Zulässigkeit etwa, personenbezogene Daten in den bibliografischen Angaben der Kataloge zu verarbeiten, kann man die in den Benutzungsbestimmungen regelmäßig zu findende Aufgabe von Bibliotheken heranziehen, Auskünfte über ihre Bestände aus ihren Katalogen zu erteilen. Dieses Beispiel macht auch deutlich, dass das Thema Bibliotheksgesetz bei den Bestimmungen von Bibliotheksaufgaben auch eine datenschutzrechtliche Komponente hat, die diese Art von Gesetzgebung auch und gerade für die wissenschaftlichen Bibliotheken

interessant macht, die im Gegensatz zu den Öffentlichen Bibliotheken erheblich umfangreichere digitalen Dienstleistungen anbieten und daher eine entsprechende »gesetzliche Beauftragung« aus datenschutzrechtlichen Gründen gut gebrauchen können.

Eine weitere in der Praxis wichtige Ermächtigungsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DSGVO. Danach ist eine Datenverarbeitung als Ergebnis einer Güterabwägung zwischen den Interessen des Betroffenen und der verarbeitenden Stelle zulässig. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Vorschriften nach Art. 6 S. 2 DSGVO nicht für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben gilt. Ob Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft unter diesen Behördenbegriff fallen, ist umstritten. Daher sollte insbesondere im Benutzungsrecht der jeweiligen Einrichtung eine ausreichende Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO bereitgestellt werden.

Unabhängig von den praktischen Fragen des neuen Datenschutzrechts sollten Bibliotheken überlegen, ob sie hier eine ähnliche Expertise aufbauen wollen wie im Urheberrecht. Es ist gerade im Kontext neuer Dienstleistungen im Bereich des Forschungsdatenmanagements sehr sinnvoll, nicht nur die hier relativ unkomplizierten Urheberrechtsfragen, sondern auch die erheblich komplexeren Datenschutzfragen in den Blick zu nehmen. Generell sollten bibliotheksbezogene Datenschutzthemen stärker diskutiert werden, schon um im Konfliktfall auf eine wohl begründete Fachmeinung verweisen zu können. Neben dem Forschungsdatenmanagement sind auch die retrospektive Digitalisierung oder die Langzeitarchivierung von Netzpublikationen weitere Themenschwerpunkte für ein eigenes »Bibliotheksdatenschutzrecht«.

Tendenzen, das als sperrig empfundene Thema bei Datenschutzbeauftragten gleichsam auszulagern, sind aber nicht nur strategisch unklug. Die Verantwortung für die Datenverarbeitung verbleibt nämlich in jedem Fall bei der verarbeitenden Stelle. Jedenfalls dienstrechtlich bleiben Bibliotheksleitungen daher selbst in der Pflicht, eine rechtskonforme Datenverarbeitung zu gewährleisten.

Änderungen im Thüringer Bibliotheksrecht

Durch das »Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften« vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) wurden auch einige bibliotheksrelevante Änderungen vorgenommen. Zunächst wurde im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) der bisherige Bibliotheksparagraf in § 38 ThürHG jetzt als § 44 ThürHG neu erlassen. Er ist im Wesentlichen unverändert geblieben mit zwei Ausnahmen: Künftig bestimmt allein der Senat und nicht mehr die Fakultäten Bibliotheksbeauftragte bzw. -kommissionen. Zudem ist die Forschungsbibliothek Gotha jetzt eine eigenständige

wissenschaftliche Einrichtung der Universität Erfurt und nicht mehr Teil der Universitätsbibliothek. Diese organisatorische Neuausrichtung wurde durch eine Änderung von § 4 Thüringer Bibliotheksgesetz durch Art. 4 des Stärkungsgesetzes bibliotheksrechtlich nachvollzogen. In Art. 11 des Stärkungsgesetzes wird zudem die landesweit geltende »Thüringer Verwaltungskostordnung für die Hochschulbibliotheken« vom 16. April 2002 (GVBl. S. 204), eine Rechtsverordnung, mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 aufgehoben. Bis dahin sind die Gebühren durch Hochschulsatzung an den jeweiligen Einrichtungen neu zu regeln. Kritisch anzumerken ist hier freilich, dass eine Hochschulsatzung im Gegensatz zu einer Rechtsverordnung nicht automatisch auch für externe Nutzer gilt, so dass bei der Anmeldung Sorge dafür zu tragen ist, dass diese Nutzer auch die Geltung der Gebührensatzung anerkennen.

Sondervermögen Universitätsbibliothek Frankfurt am Main

Durch das »Gesetz über das Sondervermögen »Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung« vom 22. August 2018 (GVBl. S. 374) wird aus dem Verkaufserlös der Liegenschaft des ehemaligen Polizeipräsidiums in Frankfurt am Main ein Sondervermögen in Höhe von rund 210 Mio. Euro gebildet. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes soll mit bis zu 105 Mio. Euro davon ein Neubau für die Universitätsbibliothek Frankfurt finanziert werden.

Neues Pflichtexemplarrecht in Bremen

Durch Art. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Inneres an die europäische Datenschutz-Grundverordnung und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (GBl. S. 149) wurde auch § 12 des Bremischen Pressegesetzes geändert. Nunmehr sind keine Druckwerke, sondern Medienwerke abzuliefern, womit ausdrücklich auch elektronische Medien umfasst sein sollen (vgl. Drs. Bremen 19/1624, S. 16). Nach § 12 Abs. 5 des Pressegesetzes erhält die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen bei Abgabe einer elektronischen Form Nutzungsrechte für die Langzeitarchivierung. Sie erhält auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in den Räumen der Bibliothek, sofern der Rechteinhaber nicht widerspricht. Wird das elektronische Medienwerk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soll ein Vergütungsanspruch entstehen. So sehr die Ausweitung des Pflichtexemplarrechts auf elektronische Werke in der Sache zu begrüßen ist, so sind doch viele Details unklar. Den Gesetzesmaterialien kann nicht entnommen werden, ob das Pflichtexemplarrecht auch auf Netzpublikationen oder nur auf elektronische Medien ausgeweitet wird.¹ Da es hier an einer klaren und eindeutigen Regelung fehlt, die etwa klarstellt, dass auch Publikationen in Netzen erfasst werden, wird man

aus Gründen der rechtsstaatlichen Normklarheit die Einbeziehung von Netzpublikationen wohl verneinen müssen. Die Vergütungspflicht für die Zugänglichmachung von elektronischen Publikationen in den Räumen der Bibliothek ist rechtspolitisch verfehlt und verfassungsrechtlich auch nicht geboten. Bedenken sollte man, dass die öffentliche Hand dauerhaft (!) die Kosten für die Lesbarkeit und Verfügbarkeit der elektronischen Ressource auch und gerade im Interesse des Ablieferungspflichtigen übernimmt. Das ist Entschädigung genug.

Reisekosten für den Bibliotheksbeirat in Niedersachsen

Mit Runderlass vom 17. September 2018 hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst eine neue Regelung über die Kosten aus Anlass der Tätigkeit des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten getroffen (MBL S. 844). Festgestellt wird, dass die Tätigkeit im Beirat ehrenamtlich ist, gleichwohl werden Reisekosten und die Kosten der Geschäftsführung ersetzt.

Rechtsprechung

Schadensersatz bei Buchverlust

In einer Entscheidung des VG Freiburg vom 16. März 2018 (Az. 1 K 1182/16) ging es um den Buchverlust einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Hier greift in der Regel das beamtenrechtliche Haftungsprivileg, wonach Beamte und über den Tarifvertrag auch Tarifbeschäftigte grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen haben. Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang Beweislastfragen, da das Abhandenkommen von Büchern stets im Einflussbereich des Entleihers stattfindet. Das Verwaltungsgericht führt aus, dass eine »Rechnung« über den Ersatz eines verlorenen Buches in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis als Verwaltungsakt zu qualifizieren sei. Die Bibliothek sei zudem berechtigt, auf der Grundlage ihrer Benutzungsordnung auch gegenüber Mitarbeitern der Hochschule bei Buchverlusten Forderungen geltend zu machen. Dies sei keine arbeitsrechtliche Regelung, sondern eine Frage der Ordnung des Bibliotheksbetriebs, die allenfalls reflexartig auf Arbeitsverhältnisse ausstrahle. Als Schutzbehauptung abgelehnt hat das Verwaltungsgericht die Annahme einer fehlerhaften Rückbuchung. Dass dies häufig passiert und sodann das Buch auch nicht in der Bibliothek auffindbar sei, widerspreche der Lebenserfahrung. Für die Frage, ob die Mitarbeiterin den Verlust des Buches zu vertreten habe, hat das Gericht darauf abgestellt, dass es der Bibliothek nicht möglich sei, zu kontrollieren, wie die Mitarbeiterin mit den Büchern umgeht, so dass es Sache der Mitarbeiterin sei, Umstände glaubhaft zu machen, die ihr Vertretenmüssen ausschließen. Das Gericht stellt in diesem Zu-

sammenhang umfangreiche Überlegungen arbeitsrechtlicher Natur an. Bemerkenswert ist dabei diese Feststellung des Gerichts: »Der Verlust eines bei einer Bücherei ausgeliehenen Buches kann [...] jedermann unterlaufen, ohne dass damit ein persönliches (Un-)Werturteil verbunden wäre.« Kritisch anzumerken ist freilich, dass ein über zehn Jahre altes Jurabuch offenbar zum Neupreis als Schaden angesetzt wurde. Dies hätte das Gericht mit guten Gründen beanstanden und die Haftung auf die aktuellen Wiederbeschaffungskosten am Antiquariatsmarkt zuzüglich einer angemessenen Verwaltungsgebühr begrenzen müssen. Dies ergibt sich aus § 249 BGB, der auch bei einem öffentlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch Anwendung findet.

Ausschreibung von Bibliothekssoftware

Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf hat in einem Beschluss vom 27. Juni 2018 (Az. Verg 4/18) über eine neue cloudbasierte Bibliotheksinfrastruktur für die Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass bei einer Ausschreibung hohe Leistungsanforderungen im Einzelfall wettbewerbsbeschränkend und daher unzulässig sein können. Konkret ging es um das Kriterium, dass im deutschen Bibliothekswesen bereits eine erfolgreiche Migration durchgeführt worden sein musste. Dieses Kriterium war nach Ansicht des Gerichts zu eng, da praktisch nur noch ein Anbieter in Betracht kam und somit kein Wettbewerb mehr gegeben war. Ein besonderer Ausnahmefall, der eine solche Leistungsanforderung hätte rechtfertigen können, war nach Ansicht des Gerichts nicht gegeben. Die Fernleihe in Deutschland sei nicht so komplex und anspruchsvoll organisiert, dass lediglich ein Unternehmen in der Lage sei, diese technisch zu organisieren. Für die bibliothekarische Praxis bedeutet dies, dass man bei Ausschreibungen darauf achten muss, dass Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern möglich bleibt. Wer seine Anforderungen ohne ausreichende Begründung zu sehr auf ein bestimmtes Produkt hin formuliert, läuft Gefahr, in einem Vergaberechtsstreit zu unterliegen.

Studentische Hilfskräfte in Bibliotheken

Das Landesarbeitsgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 5. Juni 2018 (Az. 7 Sa 143/18) festgestellt, dass studentische Hilfskräfte in Bibliotheken keine wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten ausführen und daher nicht unter das WissZeitVG fallen. Zudem seien diese Hilfskräfte regulär nach dem TVL und nicht nach dem Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte zu vergüten. Das Gericht führt insbesondere aus, dass die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten allein eine Tätigkeit noch nicht zu einer wissenschaftlichen Tätigkeit mache. Eine solche Tätigkeit zielle vielmehr auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse mit den Methoden der Wissenschaft. Im konkreten Fall, in dem es um Programmierarbeiten in der Bibliothek ging, führ-

te die Verneinung der Eigenschaft einer studentischen Hilfskraft zu einer Vergütung nach der Entgeltgruppe 8 des TVL. Auf Basis der Entscheidung des Gerichts ist es Bibliotheken aber nicht verwehrt, im Rahmen eigener bzw. selbst durchgeführter Forschungsprojekte auch künftig studentische Hilfskräfte zu beschäftigen.

Framing bei der Deutschen Digitalen Bibliothek

In seiner Entscheidung vom 18. Juni 2018 hat das Kammergericht Berlin (Az. 24 U 146/17) entschieden, dass die Deutsche Digitale Bibliothek Vorschaubilder zeigen darf, ohne dass diese mit technischen Schutzmaßnahmen gegen Framing auf dritten Webseiten geschützt werden müssen. Das Gericht wertet Framing von Inhalten, die rechtmäßigerweise bereits frei zugänglich im Netz verfügbar sind, als rechtlich unerhebliche Nutzung, gegen die technische Schutzmaßnahmen nicht wirksam angebracht werden können. Durch das Framing ändere sich nämlich nicht das Zielpublikum des geframten Inhalts. Daher stelle eine technische Schutzmaßnahme auch keine wirksame Beschränkung dar, deren Umgehung vom Gesetz verboten werden müsse. Zudem sei bei der Deutschen Digitalen Bibliothek nur ein sehr kleiner Teil der gezeigten Inhalte überhaupt noch urheberrechtlich geschützt, so dass die allgemeine Implementierung von technischen Schutzmaßen für den auch im Interesse von Urhebern liegenden Auftrag der Bibliothek eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung darstelle. Gegen die Entscheidung wurde Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Neues Aufgabengebiet für einen Bibliothekar aus dem Personalrat

Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat am 21. Juni 2018 (Az. OVG 60 PV 4.17) entschieden, dass eine allgemeine organisatorische Maßnahme zur Neubestimmung von Arbeitsabläufen, von der auch ein Personalratsmitglied betroffen ist, nicht der Zustimmung des Personalrats bedarf. Geklagt hatte ein Mitarbeiter der Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB), der für die Einziehung und Bearbeitung von Pflichtexemplaren zuständig war und nun verstärkt Aufgaben im Zusammenhang mit einer geplanten Ausweitung des Berliner Pflichtexemplargesetzes auf Netzpublikationen betraut werden soll. Von der Maßnahme war nicht nur der Mitarbeiter, sondern sein ganzer Bereich betroffen. Grundsätzlich schützt das Berliner Personalvertretungsrecht Personalratsmitglieder davor, ohne Zustimmung des Personalrats mit neuen Aufgaben betraut zu werden, um eine mögliche »Bestrafung« durch die Dienststelle wegen der Personalratstätigkeit von vornherein zu unterbinden. Im vorliegenden Fall jedoch waren noch mehrere andere Mitarbeiter von der Maßnahme betroffen, sodass sie als allgemeine Organisationsmaßnahme zu werten war, die von der Organisationsgewalt der Dienststelle gedeckt ist und bei der schon aus

verfassungsrechtlichen Gründen dem Personalrat kein Vetorecht zusteht. Zudem wertete das Gericht die konkreten Veränderungen im Aufgabenbereich als nicht so gravierend, dass von einem neuen Arbeitsgebiet die Rede sein könnte. Die Entscheidung ist nicht nur wegen der grundsätzlichen Ausführungen zu den Grenzen der Mitwirkung von Personalräten bei Organisationsmaßnahmen interessant, sondern gewährt durch recht ausführliche Schilderungen von Arbeitsabläufen auch Einblicke in die aktuellen Entwicklungen und Probleme beim Berliner Pflichtexemplarrecht.

Säumnisgebühren einer Professorin

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 19. Oktober 2018 (Az. 15 K 1130/16) einen Gebührenbescheid wegen verspäteter Buchrückgaben in Höhe von insgesamt 2.250 Euro gegen eine Professorin für rechtens erklärt. Auch Lehrende an Hochschulen müssen sich an geltende Benutzungsbestimmungen, wozu auch die Leihfrist gehört, halten. Eine Leihfristüberschreitung sei dienstpflichtwidrig. Die Höhe der Gebühren richte sich nach dem Äquivalenzprinzip, wozu nicht nur der tatsächliche Verwaltungsaufwand, sondern auch Effekte der Verhaltenssteuerung zu zählen seien. Dass eine Gebühr mit Zeitlauf steige, sei mit diesem Prinzip vereinbar. Das Gericht hat außerdem festgestellt, dass eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Mahnfällen in Höhe von 25 Euro je Buch angemessen sei. Hier würden auch die Kosten abgebildet, die daraus entstehen, dass die Bibliothek »digitale Betriebsmittel«, also bibliothekarische Software, zur Überwachung von Leihfristen einsetze. Mit Blick auf die Säumnisgebühren hat das Gericht zudem ausgeführt, dass eine Gebühr von beispielsweise 45 Euro je Buch nicht unangemessen sei, da durch die Ausleihe die eigene Anschaffung eines in der Regel erheblich teureren Fachbuchs erspart werde.

Fachliteratur

Louis Rolfes und **Luisa Sicht** schreiben in ZUM 2018, S. 590–600 über »Die Veröffentlichung von Korpora amtlicher Werke zu Forschungszwecken aus urheber- und datenbankrechtlicher Sicht«. Dieser Beitrag informiert über seinen recht speziellen Gegenstand hinaus auch über rechtliche Grundfragen von Korpora. Eng mit diesem Thema zusammen hängt der Beitrag von **Louisa Specht** »Die neue Schrankenregelung für Text- und Datamining und ihre Bedeutung für die Wissenschaft«, der in Ordnung der Wissenschaft (OdW) 2018, S. 285–290 erschienen ist.² Zum neuen Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft gibt **Thomas Hoeren** in seinem Beitrag »Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz« in der Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht

(IWRZ) 2018, S. 120–125 einen guten Überblick. Das gilt auch für den Aufsatz von **Thomas Pflüger** und **Oliver Hinte** »Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz aus Sicht von Hochschulen und Bibliotheken« in ZUM 2018, S. 153–161. Einer eher speziellen Facette der Reform widmet sich **Artur-Axel Wandtke** aus einer recht restriktiven Perspektive in seinem Beitrag »Werkbegriff im Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz« in NJW 2018, S. 1129–1133. Die Frage, ob man bei Dissertationen eine Open-Access-Pflicht einführen soll, untersucht **Elisabeth Staudegger** in ihrem Aufsatz »Open-Access-Veröffentlichungspflicht für Dissertationen?« im Austrian Law Journal 2018, S. 1–25 vor dem Hintergrund der Rechtslage in Österreich.³ Sie spricht sich im Ergebnis gegen eine förmliche Pflicht zur Open-Access-Publikation aus.

Aus den Parlamenten und der Politik

Die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien zur Sonntagsöffnung

Auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Kirsten Kappert-Gonthier (Bündnis 90/Die Grünen) zu Modellprojekten zu Sonntagsöffnungszeiten von »öffentlich-rechtlichen Bibliotheken« hat Staatsministerin Monika Grütters von einem Modellversuch in Bremen im Winter 2012/13 berichtet und im Übrigen auf eine Bundesratsinitiative von 2011 Bezug genommen (BT-Drs. 19/1126 vom 9. März 2018). Bemerkenswert im Zusammenhang mit der Sonntagsöffnung, für die arbeitszeitrechtlich eigentlich der Bund zuständig ist, ist die Aussage der Staatsministerin, dass »öffentliche Bibliotheken in die originäre Zuständigkeit der Länder und Kommunen« fallen. Ob man dies als Plädoyer für eine Lösung auf Landesebene verstehen darf?

Auslistung »rechter« Literatur in den Hamburger Bücherhallen

In zwei Kleinen Anfragen aus der Fraktion der AfD in der Hamburger Bürgerschaft (LT-Drs. Hamburg 21/12361 mit der Antwort des Senats vom 23. März 2018 und LT-Drs. Hamburg 21/13194 mit der Antwort des Senats vom 1. Juni 2018) wurde kritisiert, dass Bücher des durch umstrittene Äußerungen auf Pegida-Demonstrationen bekannten Autors Akif Pirinçci aus dem Bestand entfernt worden sind. Gefragt wurde nach den Gründen und der Rechtsgrundlage für die Entscheidung. Der Senat betonte in seiner Antwort, dass es Sache der Bücherhalle sei, über das Medienangebot zu entscheiden. Eine unsachliche politische Zensur sei nicht erkennbar. Bemerkenswert an dieser Anfrage ist, wie kleinteilig die AfD offenbar auf einer Verrechtlichung von Auswahlentscheidungen in den Bibliotheken beharrt.

Anfrage zum KOBV

In einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD) (LT-Drs. Berlin 18/14050 mit der Antwort der Senatsverwaltung vom 8. Mai 2018) wurden Fragen nach der Rechtsform, den Teilnehmern und der steuerlichen Behandlung des Kooperativen Bibliotheksverbundes Berlin-Brandenburg (KOBV) gestellt. Nach Auskunft der Berliner Senatsverwaltung sei die steuerliche Behandlung des KOBV und damit auch die Möglichkeit, dass Einrichtungen nicht-öffentlicher Träger Mitglied werden können, weiterhin offen.

Bibliotheksgesetz in Bremen

In seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion nimmt der Senat Stellung zu Plänen für ein Bibliotheksgesetz in Bremen (LT-Drs. Bremen 19/1683 mit der Antwort des Senats vom 29. Mai 2018). Seit Frühjahr 2017 werde an einem solchen Gesetz gearbeitet. In der Antwort werden verschiedene Themen möglicher gesetzlicher Regelung genannt (u. a. Pflichtexemplarrecht und Ort gesellschaftlicher Integration), aber auch Grenzen eines solchen Vorhabens thematisiert. Insgesamt gewinnt man den Eindruck, als werde Bremen bald ein eigenes Bibliotheksgesetz bekommen.

Leseförderung an bayerischen Schulen

Mit der Leseförderung an den Schulen in Bayern befasst sich eine Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Margit Wild (SPD) (Drs. Bayern 17/21144 mit Antwort der Staatsregierung vom 11. Mai 2018). Die Antwort der Staatsregierung enthält viel Zahlenmaterial und würdigt die Rolle der Öffentlichen Bibliotheken positiv. Als Anlage ist der Antwort die »Kooperationsvereinbarung »Bibliothek und Schule« zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und dem Bayerischen Bibliotheksverband vom 1. Dezember 2016 beigegeben.

Sonntagsöffnung der ZLB Berlin

In einer Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Sabine Bangert (Bündnis 90/Die Grünen) geht es um die Sonntagsöffnung der Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Drs. Berlin 18/14949 mit der Antwort der Senatsverwaltung vom 23. Mai 2018). Darin wird beschrieben, dass die ZLB zu speziellen Veranstaltungssonntagen geöffnet hat und dabei keine personalgestützten bibliothekarischen Dienstleistungen anbietet. Das widerspreche auch nicht dem Sonntagsschutz, da ein entsprechendes Angebot ja gerade eine allgemeine Sonn- und Feiertagsruhe voraussetzt, um wahrgenommen werden zu können. Generell steht die Senatsverwaltung einer Sonntagsöffnung von Bibliotheken positiv gegenüber, jedoch müsse dies letztlich im Arbeitszeitgesetz auf Bundesebene geregelt werden.

Die Aufgaben der ZLB Berlin

In einer Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Sabine Bangert (Bündnis 90/Die Grünen) werden die Aufgaben der ZLB als Universal- und Landesbibliothek thematisiert (Drs. Berlin 15/15000 mit der Antwort der Senatsverwaltung vom 31. Mai 2018). Ein weiterer Schwerpunkt ist das Outsourcen von Erwerbung und Bestandsaufbau an verschiedene Dienstleister. Die Senatsverwaltung betonte in ihrer Antwort die veränderten Herausforderungen für eine moderne Bibliothek in der Stadtgesellschaft. Hier gehe es vor allem um Community-Building und Vernetzung. Der Antwort als Anlage beigefügt ist das Betriebskonzept der ZLB vom 1. April 2015.

Wer arbeitet in Berliner Bezirksbibliotheken?

In ihrer Schriftlichen Anfrage möchte die Abgeordnete Regina Kittler (Die Linke) wissen, welche Beschäftigte mit welchen Berufsabschlüssen und welcher Vergütung in den Berliner Bezirksbibliotheken arbeiten (Drs. Berlin 18/15035 mit der Antwort der Senatsverwaltung vom 1. Juni 2018). Die Drucksache enthält interessante Zahlen zu den Beschäftigungsverhältnissen und ist zugleich eine gute Darstellung über gewandelte Ausbildungswege im Bibliothekswesen. Kritisch wird angemerkt, dass das Angebot an spezifischen Ausbildungsmöglichkeiten für Öffentliche Bibliotheken eher rückläufig sei und inhaltlich wissenschaftliche Bibliotheken und Informationswissenschaft dominierten.

Schulbüchereien in Bayern

Eine Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina (Bündnis 90/Die Grünen) befasst sich mit den Schulbibliotheken im Freistaat Bayern (LT-Drs. Bayern 17/21517 mit Antwort der Staatsregierung vom 3. April 2018). In ihrer Antwort hält die Staatsregierung es nicht für notwendig, dass an jeder Schule auch eine eigene Schulbibliothek existiert, gleichwohl sollten die Schülerinnen und Schüler zur Nutzung von Bibliotheken angehalten werden. Ansonsten werden Fördermöglichkeiten aufgezeigt, wobei es vorteilhaft ist, wenn eine Schulbibliothek zugleich Aufgaben einer Öffentlichen Bibliothek mit übernimmt, sind reine Schulbibliotheken selbst doch nicht förderfähig.

Innovationen in Öffentlichen Bibliotheken Schleswig-Holsteins

Eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW) betrifft die Förderung von Innovationen in Öffentlichen Bibliotheken (LT-Drs. 19/808 mit der Antwort der Landesregierung vom 27. Juni 2018). In der Antwort der Landesregierung werden konkrete Maßnahmen genannt, dazu zählen fast durchgängig digitale Innovationen wie RFID-Verbuchung oder die Anschaffung von 3D-Druckern oder Tablets. Vereinzelt wurden auch Maßnahmen von Integration gefördert.

Schulbibliotheken in Berlin

In einer Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Regina Kittler (Die Linke) geht es um die Schulbibliotheken in Berlin (LT-Drs. Berlin 18/15523 mit der Antwort der Senatsverwaltung vom 24. Juli 2018). Die Antwort der Senatsverwaltung listet bestehende Einrichtungen aus vier Bezirken auf.

Bibliotheken in Sachsen-Anhalt

Eine Große Anfrage der SPD-Fraktion widmet sich in 60 Fragen dem Bibliothekswesen in Sachsen-Anhalt (LT-Drs. Sachsen-Anhalt 7/3064 neu mit Antwort der Landesregierung vom 23. August 2018). Nahezu jeder Aspekt, der Arbeit und Auftrag von Bibliotheken aller Sparten betrifft, wird in der Antwort der Landesregierung angesprochen. Auch das Bibliotheksgesetz Sachsen-Anhalt wird thematisiert. Nach Einschätzung der Landesregierung stellt es ein wirksames Instrument der Bibliotheksentwicklung im Land dar. Die Antwort enthält 59 Anlagen mit Zahlenmaterial und Aufstellungen. Die Drucksache kann daher als aktuelles Kompendium des sachsen-anhaltischen Bibliothekswesens gelesen werden und eignet sich als gemeinfreie und frei zugängliche Ressource auch sehr gut zum Einsatz in der bibliothekarischen Hochschullehre.

Förderung kirchlicher Bibliotheken in Bayern

Auf eine Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Thomas Mütze (Bündnis 90/Die Grünen) teilt die Bayerische Staatsregierung mit, welche Maßnahmen von kirchlichen Bibliotheken förderfähig sind (LT-Drs. Bayern 17/21983 mit der Antwort der Staatsregierung vom 10. September 2018). Dabei erfolgt die Förderung zentral über den St. Michaelsbund, der die Gelder dann weiterverteilt.

Zur Lage der Hamburger Bücherhallen

Die Abgeordneten Daniel Oetzel und Jens Meyer (FDP) erkundigen sich in einer Kleinen Anfrage über die aktuelle Lage und die Zukunft der Hamburger Bücherhallen (LT-Drs. Hamburg 21/14394 mit der Antwort des Senats vom 25. September 2018). Die Bücherhallen sollen keine neuen Standorte bekommen, das digitale Angebot aber ausgeweitet werden. Bei den Besucherzahlen ist bemerkenswert, dass sie bei rückläufigen Ausleihen in den letzten Jahren gleichwohl gestiegen sind.

Das neue Urheberrecht und die Schulen

Eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Christoph Degen (SPD) zur Nutzung von Filmen und Zeitungen auf Grundlage des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) enthält urheberrechtliche Bewertungen des hessischen Kultusministeriums über den Anwendungsbereich von § 60a UrhG (LT-Drs. Hessen 19/6387 mit der Antwort des Kultusministers vom 29. Juni 2018). Hier erfährt man auch, dass für die Nutzung

von Zeitungen im Schulintranet auf der Ebene der Kultusministerkonferenz ein Rahmenvertrag mit der PMG Presse-Monitor geplant ist. Insgesamt eine recht informative Drucksache, die auch die Vorgänge im Gesetzgebungsverfahren rund um das neue Presseprivileg gut beleuchtet.

Archive des Bundes

Eine sehr gehaltvolle Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der FDP zur Zukunft der Archive (BT-Drs. 19/2932 mit Antwort der Bundesregierung vom 22. Juni 2018) bietet einen guten Überblick zum aktuellen Stand des Archivwesens des Bundes. Einer der Schwerpunkte ist dabei die Digitalisierung.

Anmerkungen

1. Zustimmend der Senat in Drs. Bremen 19/1683 vom 29. Mai 2018, S. 3.
2. Verfügbar unter: www.ordnungderwissenschaft.de/2018-4/gesamt/37_2018_4_Specht_Schrankenregelung_fuer_Text_und_Data_Mining_odw.pdf
3. Verfügbar unter: <https://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/122/191>

Der Verfasser

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer, stellvertretender Direktor der Universitätsbibliothek Hagen, Universitätsstr. 21, 58097 Hagen, Telefon 02331 987-2890, eric.steinhauer@fernuni-hagen.de